

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der
Zehntschuldenentilgungskasse-Rechnung

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Zehntschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1868.

Der ständische Ausschuss

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In der Sitzung des ständischen Ausschusses vom 24. April d. J. wurden mit der Rechnung für 1868 übergeben ein von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer geprüfter Auszug aus gedachter Rechnung, welcher zum Drucke und zur Mittheilung an den nächsten Landtag bestimmt ist; und ferner Erläuterungen zu dem Rechnungsergebniß, welche die Prüfung dieses erleichtern.

Jener Auszug, welcher mit dem Ergebnis der Rechnung zu vergleichen war, wird mit seiner Eintheilung der Berichterstattung zum Grunde gelegt werden, aus den Erläuterungen ist das hieher Geeignete anzuführen.

Die nach Maafgabe des 5. Titels des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 gebildete Zehntablösungskasse, über welche eine besondere auf jedem Landtag den Ständen sowie jedes Jahr dem ständischen Ausschuss vorzulegende Rechnung zu führen ist, gewährt ihrer Bestimmung nach den Zehntpflichtigen die zur Ablösung der Zehnten nöthigen Kapitalien und Darlehen, welche sie nach und nach nebst Zinsen wieder erhebt. Die Mittel zu diesen Darlehen bezieht die Amortisationskasse, welcher die Führung auch dieser Rechnung übertragen ist, von der Grundstockverwaltung. Es reichten diese Mittel jeweils aus, so daß von der durch das Gesetz fürsorglich eingeräumten Befugniß, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen weitere beizuschaffen, nicht Gebrauch gemacht wurde.

V. 31.

Jetzt ist der Stand der Ablösung so, daß schon seit Jahren gar keine Anlehen mehr in Anspruch genommen werden.

Das erste Beilagenheft der Verhandlungen der Ständeversammlung von 1867 II., S. 145 ff. enthält eine tabellarische Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Zehntschuldentilgungskasse vom 1. Juli 1836 an, an welchem Tage dieselbe ihre Wirksamkeit begonnen hat, bis zum Jahr 1867, wo das Nähere über die Thätigkeit der Kasse ersehen werden kann. Eben weil nun Anlehen nicht mehr gesucht werden, unterbleibt auch nach einem Erlasse Großherzoglichen Finanzministeriums vom 23. Februar 1867 die vorgeschriebene Bestimmung und Veröffentlichung des Zinsfußes für Darlehen zur Zehntablösung; es würde in vereinzelt etwa noch vorkommenden Fällen jeweils besondere Entschliebung genannter Behörde betreffs des Zinsfußes ergehen.

Der Zinsfuß für die Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse war stets ein mäßiger und nach dem Stand des Geldmarkts bestimmt; er betrug

für die Jahre 1836 bis 1839	3 $\frac{3}{4}$ Prozent,
von da bis 1847	4 $\frac{1}{4}$ Prozent,
im Jahre 1848 bis 1851	5 $\frac{1}{2}$ Prozent,
von 1851 bis 1852	5 Prozent,
von 1852 bis 1861	4 $\frac{3}{4}$ Prozent,

wobei zu bemerken ist, daß die eingetretenen Ermäßigungen des Zinsfußes auch den früher zu mehr als 4 $\frac{3}{4}$ Prozent aufgenommenen Darlehen in der Weise zu gut kommen, daß der nachgelassene Zinstheil der Tilgungsquote beigeschlagen wurde.

Es ist ferner zu bemerken, daß in dem Zins, welchen die Zehntpflichtigen entrichten, jeweils $\frac{1}{4}$ Prozent für die Deckung der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste enthalten ist.

Bei der den Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse gesetzlich eingeräumten Sicherheit, Z.G. §. 79, und bei der vorsichtigen Behandlung der Darlehensverträge konnten Verluste kaum eintreten; der Betrag der Verwaltungskosten aber war bis zur neuesten Zeit ein mäßiger und durch besagtes $\frac{1}{4}$ Prozent mehr als gedeckt, so daß sich nach und nach ein nicht unbeträchtliches Vermögen der Kasse ansammelte. Dasselbe betrug am Schlusse des Jahres 1867 die Summe von 110,781 fl. 19 kr. Daß übrigens zur Herbeiführung eines so großen Vermögens auch die sparsame Art der Verwaltung und die Einräumung mehrfacher Begünstigungen gegenüber der Amortisationskasse beziehungsweise der allgemeinen Staatsverwaltung beigetragen haben, ist in dem Bericht des Großherzoglichen Finanzministeriums S. 140 ff. des I. Beilagenhefts der ständischen Verhandlungen von 1867 ausführlich dargethan.

Die Art der Rückzahlung der angeliehenen Gelder unterliegt der vertragsmäßigen Vereinbarung, der nur die Schranke gezogen ist, daß die jährliche Tilgungsquote nie weniger als 1 $\frac{3}{4}$ Prozent des Kapitals betragen darf. Es können die Pflichtigen nach §. 81 des Z.G. in kürzeren oder längeren Fristen, in größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen, und beliebig Vorauszahlungen leisten, dies ohne vorgängige Aufkündigung, und es können sodann die jährlichen Tilgungsquoten auf diejenigen Beträge ermäßigt werden, welche bei jährlichen gleichen Leistungen zu entrichten sind, um die Schuld binnen der vertragsmäßig festgesetzten Zeit zu tilgen.

Zm Jahr 1868 betrug die Vorauszahlungen bei einer im Ganzen heimbezahlten Summe von 90,812 fl. 24 kr. 28,038 fl. 13 kr.
etwas weniger als im vorausgegangenen Jahr, in welchem sie den Betrag von 29,304 fl. 53 kr. erreichten. Bleiben Pflichtige mit Zinszahlungen im Rückstand, so wird der verfallene Zins dem Kapital beigeschlagen.

Was den Geschäftsverkehr zwischen der Zehntschuldentilgungskasse und den Pflichtigen anbelangt, so gelangen die Zahlungen an die eine und die anderen durch Vermittelung der betreffenden Bezirkskassen, welche die erforderlichen Zuschüsse Namens der Zehntschuldentilgungskasse von der Kreis- oder der Generalstaatskasse beziehen. Allmonatlich müssen Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben eingesendet werden und es eröffnet die Zehntschuldentilgungskasse mit der Generalstaatskasse einen Kontokorrent; je nach der Summe der im abgelaufenen Monat eingegangenen oder bezahlten Gelder erkennt oder belastet sie die Generalstaatskasse mit Zinsen vom Ende des Monats an. Am Jahreschluß hat der Abschluß des Kontokorrents das Gesamtergebniß der Aufrechnungen der Bezirkskassen und beziehungsweise der Schuldentilgungs- und der Generalstaatskasse nachzuweisen, und es erfolgt die Feststellung des Guthabens (oder der Schuld) der Tilgungskasse an Kapital und Zinsen.

Am Schluß dieser Vorbemerkungen ist noch zu erwähnen, daß Ende des Jahres 1867 die Zehntschuldentilgungskasse an Ausständen bei Zehntpflichtigen zu fordern hatte die Summe von 494,391 fl. 44 kr., und zwar:

1 an solchen zu $3\frac{3}{4}$ Prozent in	11 Posten	5,034 fl. 12 kr.
2. " " " $4\frac{1}{4}$ " "	36 "	116,845 " 13 "
3. " " " $4\frac{3}{4}$ " "	112 "	372,512 " 19 "
Zusammen		494,391 fl. 44 kr.

Nach den mitgetheilten Erläuterungen hatte die Gesamtsumme der ausgefolgten Darlehen betragen 7,919,701 fl. 42 kr. (einschließlich der als neue Darlehen behandelten Zinsrückstände mit 287,745 fl. 8 kr. und eines zur Berichtigung irriger Einnahmeverrechnung weiter als Darlehen verausgabten Betrags von 2,219 fl.); es waren im Ganzen 664 Darlehen.

Die Rechnung für 1868 zeigt als

Einnahme.

I. Aufgenommene Kapitalien

keine, da, wie schon bemerkt, keine neue Darlehen gesucht wurden.

II. Kapital-Rückzahlungen.

Es wurden abgetragen an den Darlehen

à $3\frac{3}{4}$ Prozent	2312 fl. 15 kr.
à $4\frac{1}{4}$ "	28,080 " 7 "
à $4\frac{3}{4}$ "	60,420 " 2 "
Zusammen	90,812 fl. 24 kr.

Hiernach besteht der Rest

à $3\frac{3}{4}$ Prozent in	2,721 fl. 57 kr.
à $4\frac{1}{4}$ " "	89,137 " 50 "
à $4\frac{3}{4}$ " "	312,635 " 23 "
Zusammen in	404,495 fl. 10 kr.

Getilgt sind und wurden die Schulbutfunden zurückgegeben:

von den	à 3 $\frac{3}{4}$ Prozent	5 Stücke
" "	à 4 $\frac{1}{4}$ "	3 "
" "	à 4 $\frac{3}{4}$ "	14 "

Zusammen 22 Stücke,

so daß von den 159 Stücken am Anfang des Jahres 1868 am Ende desselben noch 137 übrig blieben und zwar:

à 3 $\frac{3}{4}$ Prozent	6 Stücke
à 4 $\frac{1}{4}$ "	33 "
à 4 $\frac{3}{4}$ "	98 "

Zusammen 137 Stücke.

III. Aktivzinsen.

a. Von Zehntpflichtigen.

Aus den Darlehen:

à 3 $\frac{3}{4}$ Prozent	192 fl. 53 fr.,	wovon Verwaltungskosten	12 fl. 52 fr.,	Rest	180 fl. 1 fr.
à 4 $\frac{1}{4}$ "	5,381 " 39 "	"	316 " 34 "	"	5,065 " 5 "
à 4 $\frac{3}{4}$ "	16,849 " 48 "	"	886 " 50 "	"	15,962 " 58 "
	<u>22,424 fl. 20 fr.</u>		<u>1,216 fl. 16 fr.</u>		<u>21,208 fl. 4 fr.</u>

b. Von der Generalstaatskasse

auf gepflogene Abrechnung mit derselben auf letzten Dezember 1868 zu 4 Prozent 2,278 fl. 17 fr.

IV. Beiträge der Pflichtigen zu den Verwaltungskosten

wie so eben zusammengestellt wurde 1,216 fl. 16 fr.

V. Uneigentliche Einnahmen.

1. Kassenrest aus voriger Rechnung	2,650 fl. — fr.
2. Kontokorrent mit der Generalstaatskasse	114,599 " 11 "
3.	4 " 31 "

welche von der Domänenverwaltung Stockach im Januar 1868 zu viel erhoben wurden.

Summe 117,253 fl. 42 fr.

Ausgaben

und zwar:

I. Kapitalanlagen bei Zehntpflichtigen.

Der laufende Zins aus den zu 4 $\frac{1}{4}$ Prozent ausstehenden Darlehen betrug	5,381 fl. 39 fr.
bezahlt wurden	5,008 " 55 "
im Rest blieben	372 fl. 44 fr.

Bei den Darlehen à 4 $\frac{3}{4}$ Prozent war der laufende Zins	16,849 fl. 48 fr.
bezahlt wurden	16,306 " 42 "

blieben also im Rest 543 fl. 6 fr.

Diese beiden Beträge von 372 fl. 44 fr.

und von 543 " 6 "

zusammen 915 fl. 50 fr.

wurden zwar in das Hat der Zinseneinnahmen gestellt, aber sofort als neue Kapitalanlagen in Ausgabe gebracht und als Kapitalforderung der betreffenden Schuld beigeschlagen.

Als Ausgabe kommen also hieher 915 fl. 50 fr.

II. Kapitalrückzahlung

an den Domänengrundstock	96,788 " 56 "
nach Finanzministerial-Beschluß vom 9. Februar 1869 Nr. 795.	

III. Passivzinsen

an denselben	17,810 " 15 "
nach Finanzministerial-Beschluß vom 30. Dezember 1868 Nr. 7450.	

IV. Verwaltungskosten.

Beitrag zu den Besoldungen	600 fl. — fr.
" " " Gehalten	550 " — "
" zum Bureauaufwand	50 " — "

Zusammen 1,200 fl. — fr.

V. Uneigentliche Ausgaben.

a. Kassenrest an die künftige Rechnung	1,450 fl. — fr.
b. Kontokorrent mit der Generalstaatskasse durch Mehreinnahmen der Bezirksverrechnungen und Zinsenguthaben	112,320 " 54 "
	2,278 " 17 "

Zusammen 114,599 fl. 11 fr.

c. Die oben unter V. 3. der Einnahmen erwähnten, wieder rückvergüteten 4 " 31 "

Hiernach Summe der Ausgaben unter V. 1,450 fl. — fr.

114,599 " 11 "

4 " 31 "

116,053 fl. 42 fr.

und überhaupt unter I. 915 fl. 50 fr.

II. 96,788 " 56 "

III. 17,810 " 15 "

IV. 1,200 " — "

V. 116,053 " 42 "

232,768 fl. 43 fr.

Die Summe aller Einnahmen unter I.—V. ist 232,768 fl. 43 fr., und beträgt mehr als die Ausgaben 1,450 fl., die sich als Kassenvorrath darstellen.

Die Zehntschuldentilgungskasse hat an Vermögen:

a. die oben unter II. der Einnahmen bezeichneten Darlehensausstände mit	404,495 fl. 10 fr.
b. den Kassenvorrath mit	1,450 " — "
Summe	405,945 fl. 10 fr.

sie schuldete Ende Dezember 1867 400,006 fl. 31 fr.

zahlte 1868 96,788 " 56 "

daher Restschuld am Ende 1868 303,217 " 35 "

Aktivstand also 102,727 fl. 35 fr.

Zu diesem Vermögen der Kasse sind noch hinzuzurechnen die Zinsen, welche von den verschiedenen Verfallterminen der ausstehenden Darlehen bis Ende des Jahres 1868 erwachsen und nach einer aufgestellten Berechnung betragen 12,002 fl. 12 fr.

so daß sich ein Gesamtvermögen ergibt von 114,729 " 47 "

Am Schlusse des Jahres 1867 hatte dasselbe betragen 110,781 " 19 "

Vermehrung also 3,948 fl. 28 fr.
im Jahr 1868.

Aus dem hier Angeführten ergibt sich, wie die Zehntschuldentilgungskasse in nicht fernher Zeit zum Abschluß ihrer Wirksamkeit kommen wird.

Neue Anlehen werden nicht mehr gesucht; die Abtragung der aufgenommenen nimmt ihren steten Verlauf und erfahrungsgemäß geschehen regelmäßig Vorauszahlungen über die schuldigen Tilgungsquoten hinaus. Mit der Heimzahlung der Darlehen geht die Tilgung der Schuld der Kasse an den Domänengrundstock Hand in Hand.

Daß bei der allmählichen Abnahme der Darlehen auch die jährlichen Heimzahlungen und Vorauszahlungen abnehmen, ist für sich klar.

Der Vermögenszuwachs der Kasse, welcher im Jahr 1867 2,285 fl. 32 fr.
betragen hat gegen 3,948 " 28 "

im Jahr 1868, ist für das abgewichene Jahr um 1,662 " 56 "
höher als im Vorjahr.

Das von den Pflichtigen erhobene $\frac{1}{4}$ Prozent mit 1,216 " 16 "
überstieg die Verwaltungskosten mit 1,200 " — "

um den Betrag von 16 fl. 16 fr.

Früher hatte der Verwaltungsaufwand 2,450 fl., also 1,250 fl. mehr als jetzt betragen.

Dabei muß übrigens bemerkt werden, daß in diesen Verwaltungsaufwand keineswegs alle Kosten der Verwaltung aufgerechnet sind; für die Leistungen der Bezirkskassen ist z. B. nie etwas in Ansatz gebracht worden.

Die Schulbuktunden über die noch ausstehenden Darlehen werden (seit dem 6. Dezember 1855) im Gewölbe der Großherzoglichen Amortisationskasse unter doppeltem Verschluss aufbewahrt.

Die Frage der Verwendung des von der Kasse angesammelten Vermögens ist mit Rücksicht auf die Erörterungen bei der Prüfung der 1866er Rechnung für die Zeit des Abchlusses der Wirksamkeit der Kasse vorzubehalten.

Zu beanstanden haben wir an der mit der gewohnten Pünktlichkeit und Ordnung geführten Rechnung nichts gefunden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.

Weizel.